

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2016

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 16.03.2016, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses
2. Bekanntmachung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 66 C für den Bereich Westring/Schalbruch/Hoxbach
3. Allgemeinverfügung vom 03.03.2016 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden anlässlich des verlegten Karnevalsumzuges am Sonntag, dem 03.04.2016
4. Freistellungsbescheid des Eisenbahn- Bundesamtes – Außenstelle Köln vom 29.02.2016
5. Neubenennung einer Straße; hier: Quittenweg, Straßenschlüssel 1451
6. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

7. Ausbau Warrington-Platz / Schulstraße / Robert-Gies-Straße

Jahrgang 23

Nummer 04

Datum 08.03.2016

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 02103 72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. € 20,00 (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2016

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		17.	16.	27.			06.		21.		02.	14.
Haupt- und Finanzausschuss			02.			22.			07.		30.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		11.				08.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		18.							08.		24.	
Integrationsrat												08.
Jugendhilfeausschuss		18.				16.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		15.										
Personalausschuss		15.										
Rechnungsprüfungsausschuss				18.							07.	
Schul- und Sportausschuss		10.				15.					23.	
Sozialausschuss		11.				13.						05.
Stadtentwicklungsausschuss	20.	17.	09.	13.		29.		31.		05.	09.	07.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		10.				09.					16.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 16.03.2016, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Um 17:30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Anregungen und Beschwerden
- 3.1 Anregung: Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen WP 14-20 SV 01/045
- 4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
- 4.1 Städtische Grundstücke für preisgünstigen Wohnraum: Antrag der Fraktion ALLIANZ für Hilden für den Rat am 16.03.2016 WP 14-20 SV 61/080
- 4.2 Städtische Grundstücke für preisgünstigen Wohnraum WP 14-20 SV 61/070/1
- 4.3 Mehrgenerationensiedlung für Hilden: Verfahren zum Verkauf des Baugrundstücks für "Innovative Wohnformen" WP 14-20 SV 61/074
- 4.4 Fahrradabstellplatzsatzung - Aufhebung der Befristung WP 14-20 SV 61/073
- 4.5 Eintragung des Gebäudes Richrather Straße 1 in die Denkmalliste (Gaststätte Am Hagelkreuz) WP 14-20 SV 60/023

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 4.6 | Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt Hildens;
Projekt D3 Verfügungsfonds – Wiederbesetzung
eines Platzes im Verfügungsfondsbeirat | WP 14-20 SV 61/081 |
| 4.7 | Erhöhung der Anliegeranteile in der Straßenbaubeitragssatzung;
Antrag der Fraktion Bürgeraktion zur Tagesordnung | WP 14-20 SV 01/051 |
| 5 | Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses | |
| 5.1 | Gründung eines Grundschulverbundes im Hildener Norden | WP 14-20 SV 51/101 |
| 6 | Sonstige Ratsangelegenheiten | |
| 6.1 | Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien | WP 14-20 SV 01/048 |
| 6.2 | Einnahmen aus Nebentätigkeiten;
Anzeige nach § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz | WP 14-20 SV 01/039 |
| 6.3 | Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH
auf zusätzliche sonntägliche Verkaufsöffnungen im Jahr 2016 | WP 14-20 SV 32/010 |
| 6.4 | Ausschreibung der Stelle eines/einer Beigeordneten | WP 14-20 SV 10/029 |
| 6.5 | Wiederwahl des 1. Beigeordneten Norbert Danscheidt | WP 14-20 SV 10/026 |
| 7 | Haushalts- und Gebührenangelegenheiten | |
| 7.1 | Satzung über die Nutzung und die Erhebung
von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden | WP 14-20 SV 26/006/1 |
| 7.2 | Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von
Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW)
für Amtshandlungen des Standesamtes
nach dem Personenstandsgesetz | WP 14-20 SV 32/009 |
| 7.3 | Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
und investiven Auszahlungen
für die Zeit vom 01.11.2015 bis 31.12.2015 | WP 14-20 SV 20/039 |
| 7.4 | Haushaltssatzung 2016 und mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung bis 2019 | WP 14-20 SV 20/043 |
| 8 | Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 9 | Entgegennahme von Anfragen und Anträgen | |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 10 | Befangenheitserklärungen | |
| 11 | (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 12 | (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen | |
| 13 | Mehrgenerationsiedlung für Hilden
auf dem Grundstück der Albert-Schweitzer-Schule:
Ausschreibungsphase 1 für Einfamilienhäuser | WP 14-20 SV 61/063/2 |

14	Informationen zu Veränderungen an Erbbaurechtsverträgen im Kalenderjahr 2015	WP 14-20 SV 61/066
15	Erhöhung des Stammkapitals der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH durch die Übertragung eines Grundstücks an der Hochdahler Straße	WP 14-20 SV 61/077
16	Stellenplan 2016	WP 14-20 SV 10/025/1
17	Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern	WP 14-20 SV 20/041

Hilden, den 07.03.2016
Bürgermeisterin Birgit Alkenings
Vorsitzende

2. **Bekanntmachung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 66 C für den Bereich Westring/Schalbruch/Hoxbach**

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Aufhebung des

Bebauungsplanes Nr. 66 C der Stadt Hilden für den Bereich Westring/ Schalbruch/ Hoxbach

gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB.

Danach kann von der „Erörterung und Unterrichtung“ abgesehen werden, wenn ein Bebauungsplan aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 15.02.2006 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 66 C für den Bereich Westring/Schalbruch/Hoxbach aufzuheben und hat dazu den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sollen die nicht mehr zeitgemäßen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 66 C – insbesondere die zwingende Vorgabe der Vollgeschosse in diesem Bereich - aufgehoben werden, so dass anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB liegt der Vorentwurf zur Aufhebung mit textlicher Begründung und Umweltbericht - anstelle einer Bürgeranhörung -

im Zeitraum 04.04.2016 bis einschließlich 15.04.2016

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während dieser Zeit können durch jedermann Anregungen zur geplanten Aufhebung schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

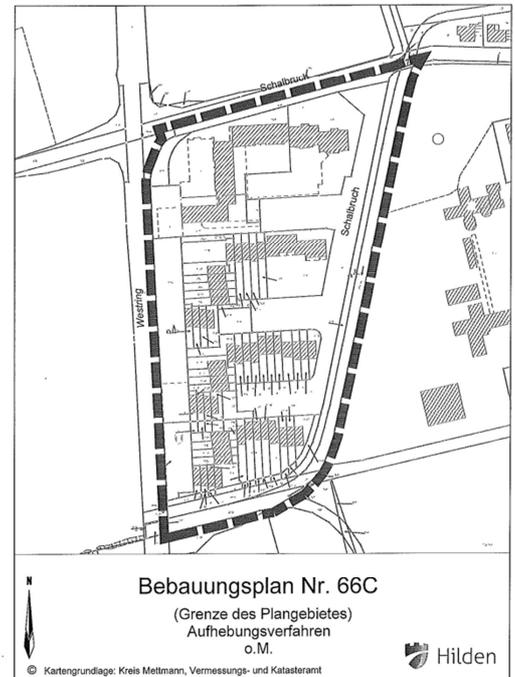
Der Entwurf der Aufhebungssatzung inklusive Begründung und Umweltbericht kann auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de => Bauplanungsrecht (Verfahren zur Aufstellung, von Bebauungsplänen) => Hilden-Nord => 066 C eingesehen werden.

Hilden, den 26.02.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 26.02.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings



3. Allgemeinverfügung vom 03.03.2016 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden anlässlich des verlegten Karnevalssumzuges am Sonntag, dem 03.04.2016

Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), erlässt die Stadt Hilden folgende

Allgemeinverfügung:

1. Glasverbot

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (wie z.B. Flaschen und Gläser) in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich im Stadtgebiet Hildens untersagt. Das Gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen in der unter Ziffer 3 genannten Verbotszone. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasgetränkbehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben. Auch das Mitführen von Arzneimitteln und Parfüm in Glasbehältnissen ist von dem Mitführverbot ausgenommen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 beschriebene Glasverbot gilt für Sonntag (Weißer Sonntag), den 03. April 2016 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist der Kreuzungsbereich „Hagelkreuz“, der den End- bzw. Mittelpunkt der auf ihn zulaufenden Straßen Hagelkreuz, Richtrather Straße, Neustraße, Klotzstraße, Schulstraße und Südstraße darstellt.

Die Verbotszone ist durch sie umgebende Sperr- und Drängelgitter gut sicht- und erkennbar begrenzt. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte (schraffierter Bereich) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses in der Verbotszone ein Zwangsgeld von 35 Euro je Behältnis angedroht. Für den Fall des widerrechtlichen Ausschanks oder Verkaufs von Getränken in Glasbehältnissen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro je Behältnis angedroht. Falls das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht unverzüglich aus der Verbotszone entfernt wird/werden, wird das Zwangsmittel

des unmittelbaren Zwanges in Form der Beschlagnahme/Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse durch eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitskräfte angedroht.

Die an den Absperrpunkten eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte sind auch berechtigt Personenkontrollen (z.B. Abtasten von Personen, Durchsuchungen von Taschen, Tüten etc.) vorzunehmen und Personen, die das Verbot missachten und Getränkebehältnisse weiterhin in die/der Verbotzone ein- oder mitführen wollen, den Zutritt zu verweigern oder des Platzes zu verweisen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, damit eine gegen sie eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu Ziffer 1:

Am Sonntag, den 3. April 2016 wird in Hilden der ursprünglich für Rosenmontag, den 8.02.2016 vorgesehene, aber aufgrund einer bestehenden Unwetterwarnung abgesagte Karnevalsumzug nachgeholt.

Ein Zugstreckenabschnitt ist dabei der Straßenkreuzungsbereich „Hagelkreuz“, über welchen sich der Zug von der Richrather Straße kommend in die Südstraße bewegt.

Diese Örtlichkeit stellt den gemeinsamen Endpunkt von sechs Straßen (Hagelkreuz, Richrather Straße, Neustraße, Klotzstraße, Schulstraße und Südstraße) dar, die strahlenförmig auf den „gemeinsamen Mittelpunkt“ zulaufen.

In der Vergangenheit hat sich diese Örtlichkeit dabei zunehmend zu einem offenbar attraktiven Standort für Besucher zum Anschauen der vorbeiziehenden Karnevalswagen und der Fußtruppen entwickelt.

Im Zuge dieser Entwicklung hat sich aber in den letzten Jahren eine „Feierkultur“ herausgebildet, die sich insbesondere durch stark alkoholisierte Jugendliche und Jung-Erwachsene auszeichnet und in deren Folge es zu erheblichen Gefährdungen anderer Zugbesucher, aber auch Zugteilnehmer, durch Glasbruch sowie das Bewerfen anderer Personen mit Glasbehältnissen gekommen ist.

Diese Personengruppen suchten den Bereich des Hagelkreuzes bereits durch das sog. „Vorglühen“ mehr oder weniger stark alkoholisiert auf und setzten den Alkoholkonsum dann mittels mitgebrachter Flaschen, auch Glasflaschen, fort.

Der durch achtloses Wegwerfen und Fallenlassen der Flaschen entstehende Glasbruch birgt, dies zeigen die Erfahrungen, die Gefahr von Schnittverletzungen, führt aber auch zu einem erhöhten Reinigungsaufwand.

Diese Ereignisse führten auch dazu, dass in den letzten Jahren in erheblichem Umfang der Polizeisonderdienst der Kreispolizeibehörde Mettmann zum Einsatz kam, um gefährdende Situationen zu unterbinden, aber auch um gewaltbereite Personen in Gewahrsam zu nehmen. Die im Zusammenhang mit Glasbruch entstandenen Gefährdungen konnten aber auch nicht durch Polizeieinsatz verhindert werden. Die vor Ort eingesetzten Rettungsdienstkräfte mussten daher gerade in den Jahren 2011 und 2012 zahlreiche Personen mit Schnittverletzungen (Treten oder Fallen in Glas), aber auch mit Intoxikationsverdacht durch Alkohol behandeln.

Qualität und Quantität dieser Ereignisse unterschieden sich dabei deutlich von den Vorkommnissen an allen anderen Stellen des Zugweges, womit deutlich wird, dass es sich bei dem Zugwegabschnitt „Hagelkreuz“ um eine im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung exponierte Örtlichkeit während des Rosenmontagszuges handelt.

Aufgrund dieser Gefährdungslage wurde erstmalig im Jahr 2013 eine Glasverbotszone im Bereich des Hagelkreuzes eingerichtet. Die oben beschriebenen Vorfälle und Gefahrenlagen früherer Jahre konnten durch diese Maßnahme deutlich und spürbar reduziert werden.

Daher ist es sinnvoll und zur Vermeidung von Vorfällen wie in den Jahren 2011 und 2012 notwendig, auch für den Rosenmontagszug des Jahres 2016 eine Glasverbotszone im Bereich des Hagelkreuzes einzurichten.

Nach § 14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) können die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die unter Ziffer 3 beschriebene Verbotszone gelangen, um die oben bereits beschriebenen Gefahren abzuwehren und zu verhindern.

Die zunächst im Zusammenhang mit dem „Kölner Glasverbot“ kontrovers diskutierte und auch durch das Verwaltungsgericht Köln verneinte Frage, ob durch das reine Mitführen von Glasbehältnissen bereits eine „Gefahr“ im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne besteht, ist durch das OVG Münster höchststrichterlich dahingehend bewertet worden, dass, auch wenn das Tragen von Flaschen selbst keine Gefahr darstellt, dies zwangsläufig zu einer solchen führen kann. Da das Wegwerfen von Flaschen selbst nicht verhindert werden kann, darf das Ordnungsrecht früher eingreifen – nämlich dort, wo es noch etwas bewirken kann und bereits die Mitnahme verbieten.

Eine ordnungsrechtlich relevante Störung tritt bereits durch die ordnungswidrige Entsorgung von Glasflaschen im öffentlichen Straßenraum ein und nicht erst durch hiervon ausgehende Verletzungen Dritter oder die Verwendung von Flaschen als Wurfgeschosse.

Die mit dieser Verfügung ausgesprochenen Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in dem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies bestätigen auch die Erfahrungen des letzten Jahres.

Sie sind auch erforderlich, da kein geringeres Mittel erkennbar ist, welches geeignet wäre, das mit dieser Verfügung beabsichtigte Ziel der Gefahrenabwehr in gleicher oder gar besserer Weise zu erreichen.

Die Verfügung eines Glasverbotes im beschriebenen Geltungsbereich und die damit verbundenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Verbotes sind auch angemessen.

Zwar stellt das Glasverbot eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff, Hartplastik) ausgeglichen werden kann, ohne dass auf den Verzehr von Alkohol verzichtet werden müsste. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar.

Das Glas-Ausschank- und -Verkaufsverbot betrifft ausschließlich gastronomische Angebote von Anbietern innerhalb der Verbotszone. Hierdurch wird verhindert, dass Besucher innerhalb dieses Bereiches Getränke in Glasbehältnissen erwerben und/oder erhalten können. Der Verzicht auf Glas stellt zwar für die betroffenen Anbieter eine Einschränkung des Gewerberechtes nach Art. 12 GG und § 1 GewO dar, ist aber nur auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und hat hinter der Zielsetzung der Gefahrenabwehr und somit dem Schutz von Leben und Gesundheit Dritter zurückzutreten.

Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die hiervon betroffenen Gewerbetreibenden rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff, Hartplastik) einstellen.

Auch das Einfrieden der Verbotszone mit sogenannten Drängelgittern und die damit durch eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitskräfte einhergehende Kontrolle an den Einlasspunkten in die Verbotszone ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ziel dieser Verfügung zu erreichen.

Nur durch gezielte Kontrolle aller Besucher kann das Mitführen von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die Besucher haben die Wahl, ob sie unter diesen Voraussetzungen den Bereich betreten oder den in Glasbehältnissen mitgeführten Alkohol an anderer Stelle konsumieren oder diesen in alternative Behältnisse umfüllen wollen. An den Einlasspunkten stehen jedenfalls geeignete Abfallbehälter bereit, in denen mitgebrachte Glasbehältnisse entsorgt werden können.

Die mit den Kontrollen (Abtasten, Taschendurchsuchungen) verbundenen Einschränkungen der Besucher sind vor der Zielsetzung der Abwehr von Gefahren durch Glasbruch und Glaswurf hinnehmbar. Ansonsten besteht für die Besucher die Möglichkeit den Rosenmontagszug auch an anderer Stelle ohne Einschränkungen zu verfolgen.

Aus vorgenannten Gründen ist daher das mit dieser Verfügung untersagte Mitführen von Glasbehältnissen, aber auch deren Verkauf und der Ausschank von Getränken in Glas geeignet, erforderlich und angemessen, um die ansonsten bestehende Gefahrenlage abzuwehren.

Begründung zu Ziffer 2 und 3:

Das Glasverbot ist ausschließlich auf einen verhältnismäßig kurzen Bereich des gesamten Zugweges beschränkt, in welchem es aber in den letzten Jahren zu Gefährdungslagen und Schadenseintritten der oben beschriebenen Art und Weise gekommen ist. Darüber hinaus erscheint eine räumliche Ausweitung des Glasverbotes aber nicht erforderlich, da es im übrigen Verlauf des Rosenmontagszuges zu vergleichbaren Vorkommnissen der beschriebenen Art weder im Hinblick auf die Qualität noch die Quantität gekommen ist.

Die zeitliche Beschränkung des Glasverbotes orientiert sich an den Erfahrungswerten, somit den Zeiten, in denen die ersten Besucher des Zuges im Bereich des Hagelkreuzes erscheinen und sich das Besucheraufkommen nach Beendigung des Zuges auflöst.

Begründung zu Ziffer 4:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Als Zwangsmittel kommen nach § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Da das Zwangsmittel der Ersatzvornahme hier völlig ungeeignet ist, kommt zunächst bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Verbot als mildestes Mittel das Zwangsgeld (§ 60 VwVG NRW) in Betracht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes bei der Mitführung von Glasbehältnissen ist dabei geeignet dem Pflichtigen eine Handlung abzuverlangen; in diesem Fall der Entsorgung des Glasbehältnisses oder dem Verlassen der Glasverbotszone.

Aufgrund wirtschaftlichen Vorteils und dem damit verbundenen Interesse an einem verbotswidrigen Ausschank und/oder Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen ist in diesen Fällen das erhöhte Zwangsgeld sachgerecht und angemessen.

Für den Fall, dass Glasbehältnisse nicht aus der Verbotszone entfernt werden sollten, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angedroht werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungsverbotes von Glas ist es, den beschriebenen Verbotsbereich „Hagelkreuz“ von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden.

Begründung zu Ziffer 5:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die unmittelbar notwendige Beseitigung der oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die individuellen Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum keinen Aufschub duldet, der sich ansonsten durch die Einlegung eines Rechtsmittels ergeben würde.

Durch die sofortige Vollziehung wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt oder deren Verkauf dem Grunde nach verhindert. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung alternativer Behältnisse problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste betroffener gewerblicher Anbieter im Verbotsbereich können durch die Verwendung alternativer Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und die damit einhergehende Vermeidung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Zugbesucher überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

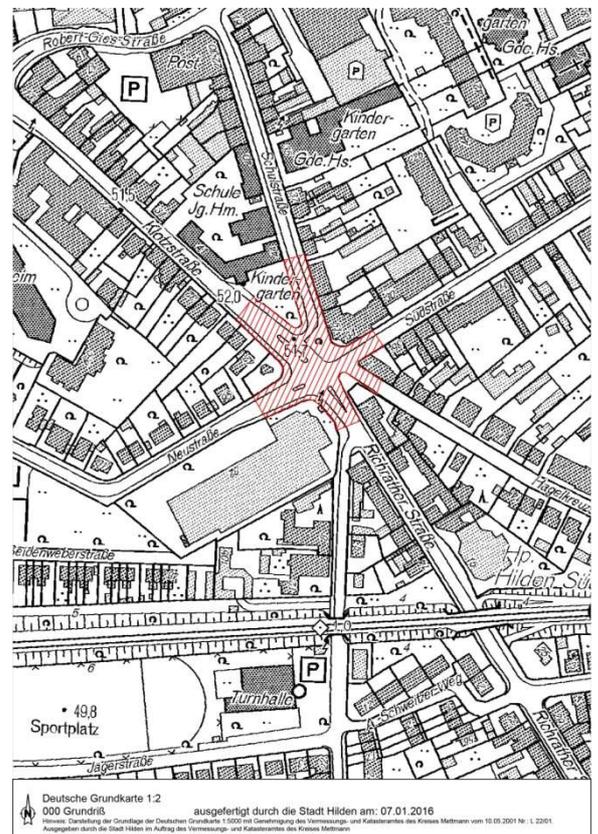
Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Ordnungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Oftmals können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch allerdings nicht verlängert.

Hilden, den 03.03.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

**4. Freistellungsbescheid des Eisenbahn- Bundesamtes – Außenstelle Köln vom 29.02.2016**

Hinweis auf den Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes – Außenstelle Köln vom 29.02.2016 betreffend einiger Grundstücke am Bolthaus, am Örkhaus, an der Hagelkreuzstraße und Talstraße (B&R-Anlage), an der Richrather Straße / Schützenstraße (künftige B&R-Anlage), an der Hofstraße sowie im Bereich An den Görden und des Hauptfriedhofes in Hilden:

Mit Freistellungsbescheid vom 29.02.2016 (Geschäftszeichen: 64151-601pf/015-2015#021) wurden die folgenden Flurstücke in der Gemeinde Stadt Hilden, Strecke Nr. 2324, Streckenbezeichnung MH-Speldorf – Niederlahnstein, sowie Strecke Nr. 2671, Streckenbezeichnung Hilden – Solingen Hbf. zum 29.02.2016 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche [m²]
Hilden	Hilden	18	316	57
Hilden	Hilden	18	318	202
Hilden	Hilden	18	320	111
Hilden	Hilden	49	1271	465
Hilden	Hilden	59	1125	159
Hilden	Hilden	59	1127	170
Hilden	Hilden	58	301	281
Hilden	Hilden	58	3099	491
Hilden	Hilden	58	3101	189
Hilden	Hilden	58	3103	204
Hilden	Hilden	58	3104	298
Hilden	Hilden	54	313	1.389
Hilden	Hilden	59	1122	85

Die Flächen werden von Bahnbetriebszwecken freigestellt, da sie für Bahnbetriebszwecke nicht mehr erforderlich sind. Durch diese Freistellung endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn. Zugleich endet für die Fläche gemäß § 38 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) das eisenbahnrechtliche Fachplanungsprivileg. Damit fallen diese Flächen wieder vollständig in die Planungshoheit der Gemeinde zurück.

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Der Freistellungsbescheid kann

in der Zeit bis einschließlich 01.04.2016 während der Dienststunden –

möglichst bitte vorher einen Termin unter der Telefonnummer 02103 72425 oder per Email:

amt61@hilden.de vereinbaren –

im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 438, eingesehen werden. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 03.03.2016

Die Bürgermeisterin

Birgit Alkenings

5. Neubenennung einer Straße

Der Rat der Stadt Hilden beschloss in seiner Sitzung am 30.09.2015 die Neubenennung der im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 151A entstehenden östliche Verkehrsfläche:

Quittenweg

Die Verwaltung vergibt den Straßenschlüssel: 1451

Hilden, den 17.02.2016

Die Bürgermeisterin

Birgit Alkenings

6. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Die Bürgermeisterin, Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Olaf Hiller, Breddert 15 A, 407234 Hilden
3. Datum des Dokumentes:
08.01.2016
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
247542/02/1
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden, Amt für Finanzservice, Zimmer 246, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, den 22.02.2016
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
Klausgrete

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

7. Ausbau Warrington-Platz / Schulstraße / Robert-Gies-Straße

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

1.560m² Oberflächenaufbruch, 550m³ Boden/Auffüllung und Schotter lösen und abfahren, 9 Stück Straßenabläufe setzen und anschließen, 170 m Schutzrohrverlegung, 582m³ ungebundene Trag-schichten, 35t Asphalt-Provisorien, 60m² Asphalt-Deckschicht, 1.554m² Pflaster verlegen, 220m Bordsteinverlegung

Leistungszeitraum: 20.06.2016 – 30.09.2016,

Sperrung südliche Schulstraße: nur innerhalb der Sommerferien 11.07.-23.08.2016

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 08.03.2016 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen werden nur per Email zugesandt.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 06.04.2016, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der Eröffnungstermin findet am 06.04.2016, 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Sicherheiten Vertragserfüllung und Gewährleistung:

- Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.
- Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. (Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe)

Die Bieter sind bis zum 04.05.2016 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Fax: 02104 99-4403.
